

30. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der VVG Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach Stand 19.03.2025

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 22.04.2025 bis einschließlich 26.05.2025.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum
-----	---

- | | |
|-----|---|
| 1. | Gemeinde Kleinrinderfeld, 15.04.2025 |
| 2. | TenneT TSO GmbH, 15.04.2025 |
| 3. | Bundeswehr (BAIUDBw), 16.04.2025 |
| 4. | Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW), 22.04.2025 |
| 5. | NetzeBW, 28.04.2025 |
| 6. | Polizeipräsidium Heilbronn, 28.04.2025 |
| 7. | Telekom Technik GmbH / Ericsson, 05.05.2025 |
| 8. | TransnetBW, 08.05.2025 |
| 9. | Stadtwerke Tauberfranken, 13.05.2025 |
| 10. | Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 (Forstdirektion), 19.05.2025 |
| 11. | Vodafone West GmbH, 19.05.2025 |
| 12. | Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (LGRB), 20.05.2025 |
| 13. | Regierungspräsidium Stuttgart, 22.02.2025 |
| 14. | Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 26.05.2025 |
| 15. | Regionalverband Heilbronn-Franken, 26.05.2025 |
| 16. | Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 27.05.2025 |

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung des gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft	Beschlussvorschlag
1. Gemeinde Kleinrinderfeld, 15.04.2025 nachdem die 30. Änd. der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach die Belange der Gemeinde Kleinrinderfeld nicht tangieren, bestehen aus Sicht der Gemeinde Kleinrinderfeld keine Einwände. Wir wünschen dem Vorhaben einen erfolgreichen Verlauf.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Gemeinde Kleinrinderfeld vom 15.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.

2. TenneT TSO GmbH, 15.04.2025

die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben, dass in dem Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind.
Belange unseres Unternehmens werden somit durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH vom 15.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.

3. Bundeswehr (BAIADBw), 16.04.2025

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des BAIADBw vom 16.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.

4. Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW), 22.04.2025

aus den vorliegenden 30. Änderung FNP geht keine Bebauung mit Höhen über 20m hervor (Photovoltaik-Freiflächenanlagen).

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen bis 20m sind nicht sehr wahrscheinlich.

Auf das Einholen von Stellungnahmen der ASDBW zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden (analoge Anwendung der Verfahrensweise der BNetzA).

Auf eine Prüfung sowie die Übersendung einer Stellungnahme verzichten wir aus o.g. Gründen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der ASDBW vom 22.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.

5. NetzeBW, 28.04.2025

für unsere Stellungnahme (Sparte 110-kV-Netz und Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung)) vom 05.12.2024 mit der Vorgangs-Nr.: 2024.1933 besteht weiterhin Gültigkeit und ist daher auch für das o.g. Bauleitplanungsverfahren heranzuziehen.

Daher haben wir zum o.g. Verfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Stellungnahme vom 05.12.2024

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.

Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV):

Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.

Stellungnahme der Netzentwicklung Nord Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TENN):

Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über <http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft> oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen.

Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.

Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Netze-BW GmbH wird auf Ebene der Bebauungsplanung beteiligt.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der NetzeBW vom 28.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der NetzeBW GmbH vom 05.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.		
--	--	--

6. Polizeipräsidium Heilbronn, 28.04.2025

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen keine Be- denken.	Zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 28.04.2025 wird zur Kenntnis genommen.
---	------------------------	--

7. Telekom Technik GmbH / Ericsson, 05.05.2025

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Firma Ericsson, im Auftrag der Deutschen Telekom Technik GmbH, vom 05.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

8. TransnetBW, 08.05.2025

Im geplanten Geltungsbereich der 30. Änd. der FNP der VVG TBB-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.
Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.
Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme von TransnetBW vom 08.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

9. Stadtwerke Tauberfranken, 13.05.2025

Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes keine zu vertretenden Belange betroffen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Stadtwerke Tauberfranken vom 13.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

10. Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 (Forstdirektion), 19.05.2025

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs 3 BauGB, da gleichzeitig ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan „Solarpark Alter Pfad“, Gemarkung Gerchsheim, aufgestellt wird.

Die höhere Forstbehörde wurde bereits im Rahmen der Behördenbeteiligungen zur 30. Änderung des FNP sowie zum Bebauungsplan "Solar Alter Pfad" der Gemeinde Großrinderfeld angehört. Hierzu wurden Stellungnahmen am 05.09.2024 (BBP), 10.01.2025 (FNP) und 23.02.2025 (BBP) mit Hinweisen zur Waldabstandsregelung abgegeben.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

STELLUNGNAHME:

Anhand der vorgelegten Unterlagen sind aus rein forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine Änderungen eingetreten. Daher behalten unsere Stellungnahmen vom 05.09.2024 (BBP), 10.01.2025 (FNP) und 23.02.2025 (BBP) weiterhin Gültigkeit.

Unsere Hinweise zur Waldabstandsthematik wurden aufgegriffen und im Kapitel 5 der Begründung zur 30. Änderung des FNP abgedruckt. Hierfür bedanken wir uns recht herzlich. Anhand der Unterlagen zum Bebauungsplan "Solar Alter Pfad" wird zu allen Waldflächen ein Abstand von 30 m eingehalten. Hierzu hatten wir bereits am 23.02.2025 im Zuge der Behördenbeteiligung Stellung genommen. Die konkrete Umsetzung eines Waldabstandes von 30 m zur Minimierung von Gefahren und Konflikten begrüßen wir sehr!

Nach Sichtung der Unterlagen sind weiterhin keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 8, vom 19.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Seite 13

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen i.V.m. den des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans "Solar Alter Pfad" der Gemeinde Großrinderfeld, wird der Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO grundsätzlich eingehalten und ist im zeichnerischen Teil des BBP-Vorentwurfs eingetragen. Lediglich in Bezug auf eine Waldfläche, welche östlich an des Offenlandbiotop (FlstNr. 8733) angrenzt, lassen die Unterlagen keine genaue Prüfung des Waldabstandes zu. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme vom 05.09.2024 zum BBP-Verfahren angemerkt.

Aufgrund der Lage des bestehenden Offenlandbiotopes – zwischen Wald und PV-Anlage – sowie die grundsätzliche Berücksichtigung der Waldabstandsvorschrift, gehen wir davon aus, dass hier ein entsprechender Waldabstand zur Vermeidung von Gefahren und Konflikten ebenfalls eingehalten wird bzw. werden soll.

Wir bitten dennoch im Zuge dieser Flächennutzungsplanung die nachfolgenden Hinweise aufzunehmen, sodass diese Anwendung in der nachgelagerten qualifizierten Bauleitplanung finden.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.

Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schuttkorridor).

- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in

Die Baugrenze im Bereich des Flurstücks 8733 wird entsprechend des Waldabstandes von 30 m im Bebauungsplan angepasst.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 5 aufgenommen.

angrenzende Naturräume ist daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können.

- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (<https://doi.org/10.3390/en14030692>).

- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

- Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u.a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum Wald einzuhalten. Bei der Bewertung sind grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u.a. Topographie, Standort, Baumarten, potentielle Oberhöhen, Struktur des umliegenden Bestandes) zu berücksichtigen.

Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant.
Sollten dennoch im Zuge des Weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis erhält Nachricht hiervon.

Zur Kenntnis genommen.

11. Vodafone West GmbH, 19.05.2025

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Vodafone West GmbH vom 19.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

12. Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (LGRB), 20.05.2025

Unter Verweis auf die Stellungnahme zum flächengleichen Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-40/31/2 vom 29.08.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Stellungnahme vom 29.08.2024

Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-40/31/2 vom 29.08.2024 sind von unserer Seite zur o.g. Planung keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.
Hinweise und Anregungen des LGRB werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9, vom 20.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme vom Regierungspräsidium Freiburg vom 11.12.2024 wird zur Kenntnis genommen.

13. Regierungspräsidium Stuttgart, 22.02.2025

13.1. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 22.02.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW³. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubaup von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.

(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasmin- derung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je er- zeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treib- hausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumu- lierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Er- derwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamt- fläche von ca. 33 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spä- tere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen wer- den. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.

13.2. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Raumordnung

Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 30.12.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemein- schaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königsheim-Werbach be- stehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.

Durch die Planung werden keine regionalplanerischen Ziele berührt.

Stellungnahme vom 30.12.2024

Unter Verweis auf unsere Stellungnahme vom 11.09.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB des Bebauungs- planverfahrens „Solar Alter Pfad“ bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.

Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraum- ordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend –

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die tatsächliche Versiegelung bei PV-Freiflä- chenanlagen ist sehr gering. Die Ansaat und Pflege von extensivem Grünland führt zu posi- tiven Effekten hinsichtlich der

und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

13.3. Anmerkungen

Abteilung 3 – Landwirtschaft – sowie Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – und Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeige.

13.4. Hinweis

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das PostfachKoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).

Wasserinfiltrationsrate und des Erosionsschutzes, weshalb i.d.R. kein erhöhtes Risiko von Überflutungen in Folge von Starkregen besteht. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 8.2.5 aufgenommen.

Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung nicht verzeichnet.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

14. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 26.05.2025

14.1. Umweltschutz

Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Belange wird verwiesen. Diese werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens des Umweltschutzamts keine grundsätzlichen Bedenken.

Stellungnahme vom 24.01.2025

Wasserwirtschaft

Abwasserbeseitigung

Die Niederschlagswasserbeseitigung hat nach der „Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser“ zu erfolgen.

Altlasten

Im Plangebiet sind dem Landratsamt bisher keine altlastverdächtigen Flächen/ Altlasten bzw. Verdachtsflächen/ schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Bodenschutz

Wir weisen darauf hin, dass nach § 2 Absatz 3 Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz für Vorhaben, bei denen auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit Boden ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Dieses ist mit den Antragsunterlagen zum Bauverfahren vorzulegen.

Naturschutz

Die Stellungnahme zum Fachbereich Naturschutz im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamts vom 10.09.2024 zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solar Alter Pfad“, Gemarkung Gerchsheim, Gemeinde Großrinderfeld ist zu beachten.

Stellungnahme vom 10.09.2024

Gegen den Bebauungsplan bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken. Die in den Festsetzungen genannten

Zur Kenntnis genommen.

Das Niederschlagswasser versickert der Verordnung entsprechend flächenhaft im Plangebiet.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Landratsamt Main-Tauber-Kreis vom 26.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Um die Bedenken der Landwirtschaft zum Plangebiet Süd neben dem Bebauungsplan auch im Flächennutzungsplan festzuhalten, wird Kapitel 3 um die Flurbilanz bzw. Bodenzustandkarte ergänzt. Im Hinblick auf die Bundes- und Landesziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien wird dennoch an der Planung festgehalten.

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden als geeignet angesehen. Eine Kartierung sowie Überprüfung möglicher Habitatstrukturen auf und im Bereich des Flurstücks 8737 folgt laut spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung (saP) vom 17. Juli 2024 und wird im weiteren Verfahren ergänzt. Ggf. werden in diesem Zusammenhang weitere Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig, welche in die Festsetzungen zu übernehmen sind.

Unter Punkt 4 der zeichnerischen Festsetzungen sind die Pflanzgebote wie folgt aufgeführt:

- pfg1 Anlage eines extensiven Saums
- pfg2 Anlage einer dreireihigen Hecke mit standortgerechten, heimischen Sträuchern
- pfg3 Anlage einer Wildäsungsfläche
- pfg4 Erhalt der Mähwiese

Diese Zuordnung der Maßnahmen zu den Planzeichen ist fachlich nachvollziehbar. Unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen und in den Ausführungen der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan (BBP) „Solar Alter Pfad“ vom 17. Juli 2024 hingegen wird als Pflanzgebot 2 die Anlage einer Wildäsungsfläche und unter Pflanzgebot 3 die Anlage einer gemischten Hecke aufgeführt. Die textlichen Festsetzungen sind entsprechend der Benennung der zeichnerischen Festsetzungen zu korrigieren.

Als CEF-Maßnahme wird in den Festsetzungen des Bebauungsplans die Anlage einer mehrjährigen Buntbrache mit Blühstreifen für Feldlerchen mit mindestens 1.000 m² pro Brutpaar im räumlich funktionalen Umkreis von 3 km aufgeführt. Die genaue Lage geeigneter CEF-Flächen ist vor Beschluss des Bebauungsplans unter Nennung der Flurstücke festzusetzen.

Die Festsetzungen zur CEF-Maßnahme und die Begründung zum Bebauungsplan enthalten den Passus „Bei einem Nachweis der Besiedelung des Solarparks von Feldlerchen durch eine avifaunistische Kartierung kann in Absprache mit der UNB die CEF-Fläche entfallen“. Da CEF-Maßnahmen als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen vor dem Eingriff wirksam werden müssen, ist diese Vorgehensweise nicht zulässig. Sollte der Passus sich jedoch auf alternative CEF-Maßnahmen beziehen, welche umzusetzen wären, falls im Rahmen des Monitorings die Wirksamkeit der ursprünglich vorgesehenen CEF-

Die planungsrechtlichen Festsetzungen werden entsprechend korrigiert.

Die Ausgleichsflächen werden im weiteren Verfahren konkretisiert und ergänzt.

Der Passus wird entsprechend angepasst.

Flächen nicht bestätigt werden kann, ist dies durch eine entsprechende Formulierung klarzustellen. Falls eine Beweidung stattfindet, sollte aus Gründen der Vereinbarkeit zwischen Herdenschutz und Kleinsäugerdurchlässigkeit der Umzäunung des Solarparks während der Beweidung eine Koppelung mit wolfsabweisender Zäunung erfolgen. Hinweise zum Herdenschutz können unter nachstehendem Link gefunden werden: https://www.main-tauber-kreis.de/?object=tx%7c2894.6&Mo-dID=255&FID=2894.25740.1 Immissionsschutz Nach Anhang 2 Ziff. 3 (Stand 03.11.2015) der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind hinsichtlich einer möglichen Blendung vorwiegend Immissionsorte zu betrachten, die westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen sowie nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. In diesen Fällen kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen. Die nächstgelegenen potenziellen Immissionsorte befinden sich in Gerchsheim, Gewerbegebiet Geißgraben ca. 110 m (nord-)westlich des geplanten Anlagenstandorts. Reflexionen oder Blendungen sind möglicherweise zu erwarten. Es wird zur Vermeidung von Belästigungen wie optischer Reflexionen oder einer Blendwirkung von Anwohnern und Gewerbe oder insbesondere der Verkehrsteilnehmer der nahegelegenen Autobahn A81 der Einsatz von Photovoltaikmodulen mit Antireflexbeschichtung empfohlen. Ferner kann auch durch die Ausrichtung oder Neigung der Module etwaigen nachteiligen Wirkungen vorgebeugt werden. Eine Erstellung eines entsprechenden Blendgutachtens wird empfohlen. 14.2. Landwirtschaft Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wird verwiesen. Die darin getroffenen Aussagen haben weiterhin Gültigkeit. Zu dieser Stellungnahme gibt es keine Ergänzungen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Vermeidungsmaßnahme `V4 Grünlandeinsaat` aufgenommen. Die Begründung des Flächennutzungsplans wird unter Kapitel 8.2.7 `Schutzgut Mensch` folgendermaßen ergänzt: Zur Vermeidung von Belästigungen wie optischer Reflexionen oder einer Blendwirkung von Anwohnern und Gewerbe oder insbesondere der Verkehrsteilnehmer der nahegelegenen Autobahn A81, wird die Erstellung eines entsprechenden Blendgutachtens empfohlen. Um die geäußerten Bedenken zum Plangebiet Süd neben dem Bebauungsplan auch im Flächennutzungsplan festzuhalten, wird Kapitel 3 um die Flurbilanz bzw. Bodenpotenzialkarte ergänzt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Abwägung keine Änderungen am Planentwurf. Im	
---	---	--

Stellungnahme vom 24.01.2025 Landwirtschaft Der Bereich der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans ist identisch mit den beiden Plangebieten des Bebauungsplans „Solar Alter Pfad“, mit dem die bisher überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen überplant werden sollen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Solar Alter Pfad“ wurde bereits eine Stellungnahme zu den landwirtschaftlichen Belangen abgegeben. <i>In der Gemeinde Großrinderfeld soll auf einer Fläche von 33 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Die Flächen befinden sich auf den Gemarkungen Gerchsheim und betreffen folgende Flurstücke: 8708, 8709, 8718 (teilweise), 8719, 8721, 8722, 8723, 8724, 8725, 8727, 8734, 8735 und 8737. Der Planbereich ist aufgeteilt auf zwei Flächen (Teilfläche Nord und Teilfläche Süd). Das Plangebiet grenzt im Westen an die A81 an und im Nordosten bzw. im Norden an ein Waldgebiet. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</i> <i>Die Teilfläche Nord umfasst laut digitaler Flurbilanz die Vorbehaltsflur I. Diese beinhaltet landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben.</i> <i>Die Teilfläche Süd (Gewann Zehntfrei) umfasst laut digitaler Flurbilanz die Vorrangflur. Diese beinhaltet besonders landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen bleiben. Die Bodenzahlen beziehungsweise die Ackerzahlen spiegeln die Standortgunst des</i>	Hinblick auf die Bundes- und Landesziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und der Zuweisung eines „überragend öffentlichen Interesses“ durch das EEG 2023, wird an der Planung festgehalten. In der Gesamtbetrachtung werden die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. Zur Kenntnis genommen. Abwägung zur Stellungnahme vom 10.09.2024 zum Bebauungsplan: Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange wurde in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargestellt. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar. Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Nr. 21, Regierungspräsidium Stuttgart) begrüßt und unterstützt. Die EEG-Novelle 2023 weist den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu. An der Planung wird festgehalten.	
---	--	--

Gewanns Zehntfrei sehr gut wider. Das Landwirtschaftsamt erhebt an diesem Standort Bedenken.

Die für das Vorhaben notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen können planintern umgesetzt werden. Allerdings ist für den Ausgleich des Lebensraumverlustes der Feldlerche eine planexterne Maßnahme erforderlich. Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Der durch die Photovoltaikmodule überbaute Boden soll in Form einer extensiven Grünlandfläche angelegt werden, dessen Pflege durch Mahd bzw. alternativ einer extensiven Beweidung umgesetzt werden soll. Diese Art der Umsetzung wird durch das Landwirtschaftsamt begrüßt. Allerdings sollte hierzu ein Vertrag zur Grünlandpflege aufgesetzt werden. Außerdem soll das Mähgut abgefahren werden, dieses sollte aus Sicht des Landwirtschaftsamtes einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes sollte für das Beenden der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Rückbauverpflichtung und die damit anschließende Zurückentwicklung in eine landwirtschaftliche Nutzfläche aufgenommen werden.

In Ergänzung zur Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans wird in der Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans auf Folgendes hingewiesen:

In der Begründung des Bebauungsplanentwurfs wird neben der digitalen Flurbilanz 2022, welche das Plangebiet Süd insgesamt als Vorrangflur (d.h. besonders landbauwürdige Flächen) und das Plangebiet Nord insgesamt als Vorbehaltsflur I (d.h. landbauwürdige Flächen) bewertet, auch auf die Bodenpotenzialkarte verwiesen. Diese gibt Auskunft zur Ertragsfähigkeit und Hangneigung einzelner Teilbereiche der beiden Plangebiete. Es stimmt zwar, dass im Plangebiet Nord wesentliche Teilflächen mit Vorbehaltspotenzial II (mittlere Böden) sowie Grenzpotenzial (schlechte Böden) eingestuft sind. Auf das Plangebiet Süd trifft dies jedoch überwiegend nicht zu, denn hier liegen wesentliche Teilflächen im Vorrang- sowie Vorbehaltspotenzial I, d.h. es handelt sich um für die landwirtschaftliche Produktion sehr gute und gute Böden.

Daher werden bzgl. des Plangebiets Süd die geäußerten Bedenken aufrechterhalten.

Voraussichtliche Abwägung zur Stellungnahme vom 20.02.2025 zum Bebauungsplan (noch nicht beschlossen):

Um die Bedenken festzuhalten wird Kapitel 5 in der Begründung um die Flurbilanz bzw. Bodenpotenzialkarte ergänzt.

An der Planung wird festgehalten.

Die EEG-Novelle 2023 weist den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.

Zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der vorliegenden 30. Flächennutzungsplanänderung wird vollumfänglich auf die genannten Stellungnahmen zum Bebauungsplan mit den darin geäußerten Bedenken und Anregungen verwiesen. 14.3. Forst Auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme wird verwiesen. Die vorgebrachten Belange werden gemäß der vorgelegten Abwägungstabelle zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung beachtet. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen somit seitens des Forstamts keine grundsätzlichen Bedenken. Stellungnahme vom 24.01.2025 Forst Da aktuell bereits das nachgelagerte Bebauungsplan-Verfahren läuft, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.09.2024, in welcher detailliert auf die forstfachlichen Aspekte eingegangen wird. <i>Es wird beabsichtigt auf den Flurstücken 8708, 8709, 8718 (teilweise), 8719, 8721, 8722, 8723, 8724, 8725, 8727, 8734, 8735 und 8737 der Gemarkung Gerchsheim eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten. Der Planbereich umfasst eine Fläche von ca. 33 ha, aufgeteilt in zwei Flächen (Teilfläche Nord und Teilfläche Süd). Darin sind sowohl die Fläche für die Photovoltaik-Anlage als auch Kompensationsflächen enthalten. Die leicht nach Osten abfallende „Teilfläche Nord“ grenzt im Norden und Osten an Wald (vgl. Flst.Nr. 8744, 8738, 8739, 8729, 8731 - 8733 Gemarkung Gerchsheim) an. Gemäß Waldhöhenstrukturkarte der Landesforstverwaltung erreichen die dort stockenden Bäume aktuell Höhen von bis zu 30 m. Von der Aufstellung des Bebauungsplans ist Wald gem. § 2 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) somit mittelbar (Waldabstand) betroffen. Auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes bestehen jedoch keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten. Entsprechend der Darstellung im zeichnerischen Teil soll ein Waldabstand von 30 m umgesetzt werden. Zudem entnehmen wir den Antragsunterlagen, dass aus versicherungstechnischen Gründen eine Umzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage zugelassen wird (vgl. Nr. 9 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solar Alter Pfad“, Vorentwurf). Wir gehen davon</i>	Zur Kenntnis genommen. Abwägung zur Stellungnahme vom 10.09.2024: Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen sind bauliche Anlagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen, mit Ausnahme von Einrichtungen zum Brandschutz, Leitungen und Kabel. Durch die Einhaltung eines Waldabstandes von 30 m zur Baugrenze ist daher grundsätzlich auch der gleiche Abstand zur Einfriedung gegeben.	
--	--	--

*aus, dass auch mit der Umzäunung ein Abstand von 30 m zum Wald-
rand eingehalten wird.*

*Gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg fallen PV- bzw.
Solar-Anlagen nicht unter die
gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch kön-
nen sie in unmittelbarer Nähe
zum Wald Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere
um nachfolgend aufgelistete
Aspekte:*

- *Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter ande-
rem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit
Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie geht
von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Wald-
brandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiede-
rum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten
anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.*
- *Eine Unterschreitung eines ausreichenden Waldabstands ist
für den angrenzenden Waldeigentümer regelmäßig mit erhöh-
ten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u.
a. aufwendigere und somit kostenintensivere Holzernteverfah-
ren inkl. Sicherungsvorkehrungen). Teilweise können diese die
gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaf-
tung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen.
Aufgrund des geplanten Vorhabens ergeben sich für den an-
grenzenden Waldbesitzenden darüber hinaus Verkehrssiche-
rungspflichten, die hinsichtlich zusätzlicher Verkehrssiche-
rungskontrollen und ggfs. -maßnahmen mit einem Mehrauf-
wand bzw. zusätzlichen Kosten verbunden sein können.*
- *Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswir-
kungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbeson-
dere wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zu-
künftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und
stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenom-
men werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keiner-
lei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.*

*Vor diesem Hintergrund kann in Bezug auf die vorgelegte Planung eine
künftige Gefährdung des Waldes auf die geplante PV-Anlage oder um-
gekehrt nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen den derzeit vor-
geschlagenen Abstand zwischen Wald und Baugrenze von 30m zu*

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Eine Vergrößerung des Waldabstandes ist
nicht vorgesehen.

<i>belassen, würden darüber hinaus eine Vergrößerung des Abstands für eine weitere Gefahrenminimierung sogar begrüßen.</i> <i>Zudem wird empfohlen, mit den Eigentümern der angrenzenden Waldflurstücke privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen, welche die Aspekte Haftungsverzicht, Verkehrssicherungspflicht und den Umgang mit möglichen Bewirtschaftungshemmnissen regeln.</i> <i>Unter der Annahme, dass weitere Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden forstliche Belange, die durch die untere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt.</i> Zudem bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahme der höheren Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion vom 05.09.2024 (Az. RPF83-2511-6609/2/2) zu den Bebauungsverfahren.	Der Waldabstand von 30 m wird als ausreichend angesehen, daher sind keine privatrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der höheren Forstbehörde wird berücksichtigt.	
---	--	--

15. Regionalverband Heilbronn-Franken, 26.05.2025

Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, seine rechtskräftige 20. Änderung und die satzungsbeschlossene Teilfortschreibung Solarenergie sowie mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 09.01.2025 zu folgender Einschätzung:

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, ist sie mit diesen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.

Zur Kenntnis genommen.

Zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme des Regionalverband Heilbronn-Franken vom 26.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

16. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 27.05.2025

Wir erwarten jedoch bei allen Planungen die Abklärung von Feldhamstervorkommen. Ebenso kann den Planungen nur zugestimmt werden, wenn geklärt ist, dass artspezifisch ausreichend ausgestattete und ausreichend große CEF-Flächen für Offenlandbrüter wie die Feldlerche im artspezifisch korrekten Abstand zur Verfügung stehen und rechtlich gesichert werden können.

Zur 30. Änderung des FNP/Solarpark ab BAB81/östl. Gerchsheim Gegen die Fläche haben wir im Allgemeinen keine größeren Einwände.

Der Waldabstand (> 30 m, Waldbrandgefahr/Bruchgefahr/Verschattung) muss gewahrt werden, ebenso ist eine Beeinträchtigung des Gewässerrandstreifens (auch durch die Verlegung von Leitungen) auszuschließen. Es gelten 10 m Gewässerrandstreifen im Außenbereich, die bei der Festsetzung zu berücksichtigen sind.

Wir erwarten entsprechende Festsetzungen zur Haselmaus und eine ÖBB.

Auf Ebene der Bebauungsplanung wurde ein Gutachten zum Artenschutz erstellt. Dabei konnte ein Feldhamstervorkommen aufgrund des begrenzten Verbreitungsgebietes und des geringen Ausbreitungsvermögens ausgeschlossen werden.

CEF-Flächen werden im Rahmen der Bebauungsplanung erarbeitet. Dabei findet zur korrekten Ausführung eine enge Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Die Flächen werden mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gesichert.

Zur Kenntnis genommen.

Der Waldabstand von 30 m wird gemäß der Bebauungsplanung gewahrt.

Im Plangebiet und angrenzend verlaufen lediglich Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das nächstgelegene Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung, der Grünbach, Richtung Osten, liegt in bedeutender Entfernung zum Plangebiet. Daher sind keine Gewässerrandstreifen zu berücksichtigen.

Im Plangebiet selbst kann ein Vorkommen der Haselmaus aufgrund fehlender Gehölzstrukturen ausgeschlossen werden. Gehölze im Wirkraum werden im Bebauungsplan „Alter Pfad“ durch Vorgaben zur Begrenzung des Baufeldes geschützt und somit eine Beeinträchtigung der Haselmaus ausgeschlossen. Eine Umweltbaubegleitung (Ökologische Baubegleitung) ist aufgrund der geringwertigen Biotoptypen im Plangebiet (Ackerflächen) und wenig angrenzender Biotope nicht

Die Stellungnahme des BUND vom 27.05.2025 wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verschattung oder irgendwie geartete Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese „Mähwiese östlich Gerchsheim "Herrleswiese" ist auszuschließen, dies gilt auch für die Bauphase (keine Baueinrichtungs-/Materiallagerfläche/keine Überfahrten). Ebenso sind die Heckenbiotope zu schützen (Kornellkirsche, Färber-Ginster). Taschenartigen Fallenbildungen für Großsäuger sind durch einen besseren Zuschnitt der Fläche bereits auf der Ebene des FNPs zu vermeiden.	vorgesehen. Die FFH-Mähwiese ist in den Pflanzgeboten des Bebauungsplans „Alter Pfad“ aufgeführt und während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen sowie durch eine entsprechende Pflege dauerhaft zu erhalten. Eine Beschattung durch die PV-Anlage oder sonstige Bauten findet nicht statt. Geschützte Biotope und ökologisch wertvolle Bereiche werden durch Vorgaben zur Begrenzung des Baufeldes geschützt. Eine Verengung durch die gewählte Zaunführung im Bebauungsplan ergibt sich lediglich im Bereich der FFH-Mähwiese und dabei nur in sehr geringem Ausmaß. Der entsprechende Winkel beträgt nahezu 90 Grad und öffnet sich in südlicher Richtung bereits nach wenigen Metern. Daher tragen der Zuschnitt der Flächen und die Einfriedung dem Schutz von Großsäugern vor Fallen (Verengungen, Sackgassen) ausreichend Rechnung.	
---	--	--